

VDID · Kolonnenstraße 8 · 10827 Berlin, Deutschland

Dr. Timm-Wagner  
BMJV  
Referat I B 3

per E-Mail an das Referatspostfach  
**IB3@bmjv.bund.de**

Berlin, 2026-02-06

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren**

*Verband Deutscher Industrie Designer e.V.  
vertreten durch die Autor:innen Lutz Gathmann, Matthias Nirschl, Frederike  
Kintscher-Schmidt*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf zur  
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 Stellung zu nehmen. Aus  
Sicht des Industriedesigns möchten wir insbesondere zu den  
vorgesehenen Änderungen und zu der Frage weiterer Einschätzungen  
sowie möglicher Leitlinien und deren rechtlicher Verbindlichkeit  
Stellung beziehen.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen bewerten wir  
insgesamt positiv. Insbesondere begrüßen wir, dass mit den  
Regelungen des Entwurfs Reparierbarkeit, Lebensdauer und  
Ressourcenschonung stärker als bisher rechtlich verankert werden. Die  
Änderungen setzen aus unserer Sicht wichtige Impulse für eine  
nachhaltigere Produktgestaltung und eine Stärkung der  
Reparaturkultur.

Aus Sicht des Industriedesigns möchten wir hervorheben, dass die  
Aufnahme der Reparierbarkeit als Merkmal der üblichen  
Beschaffenheit, die Einführung einer Reparaturverpflichtung für  
bestimmte Produktgruppen sowie die flankierenden Transparenz- und

VDID

**VERBAND  
DEUTSCHER  
INDUSTRIE  
DESIGNER**

**VDID**  
Verband Deutscher  
Industrie Designer e.V.

Association of German  
Industrial Designers

Geschäftsstelle  
Kolonnenstraße 8  
10827 Berlin  
Deutschland

T +49 170 24 26 997

mail@vdid.de  
www.vdid.de

Steuernummer 27/620/57662  
USt-IdNr. DE 247839102

Bankverbindung  
Commerzbank AG  
IBAN DE27 3608 0080 0405 2365 00  
BIC DRESDEFF360

Mitglied im  
Deutscher Designtag e. V.

Informationspflichten grundsätzlich geeignet sind, reparaturfreundliche Gestaltung bereits in frühen Phasen der Produktentwicklung zu fördern. Kritisch zu prüfen ist jedoch, ob eine Reparierbarkeitsfrist von sieben Jahren für Elektronikprodukte ausreicht, um eine tatsächliche Verlängerung der Produktlebensdauer zu erreichen. Zudem sollte der Begriff des „angemessenen Preises“ für Reparaturen und Ersatzteile klarer definiert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und wirtschaftlich sinnvolle Reparaturen verlässlich zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Ausbau, der mit zusätzlichen Qualifikationen in sicherheitsrelevanten Aspekten von Produkten und Bauteilen einhergehen muss. Darüber hinaus sollten Designer:innen mit den Rahmenbedingungen der europäischen und deutschen Gesetzgebung in den Bereichen Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Produkthaftung und Arbeitssicherheit vertraut gemacht werden. Denn Forderungen nach einfacher Reparierbarkeit, auch durch Anwender:innen, stoßen dort an ihre Grenzen, wo sicherheitsrelevante Komponenten und deren fachgerechter Austausch bei Wartung und Installation betroffen sind. Nicht zuletzt aus diesem Grund unterliegen bestimmte Gewerke einer Zulassungspflicht, die eine entsprechende Ausbildung voraussetzt. Ziel sollte es daher sein, geeignete Werkzeuge für Designer:innen zu entwickeln, um das Gesetz sinnvoll anzuwenden, Zielkonflikte zwischen Langlebigkeit und Reparierbarkeit transparent zu machen und klare Entscheidungskriterien für die Gestaltungspraxis zu vermitteln.

In Ihrem Anschreiben bitten Sie um weitere Einschätzungen zur Regelung des § 479b Absatz 3 BGB-E (Angemessenheit des Reparaturpreises und des Reparaturzeitraums) sowie um Vorschläge zur Erarbeitung von Leitlinien und deren rechtlicher Verbindlichkeit.

Leitlinien können aus unserer Sicht eine wichtige Orientierungsfunktion für Hersteller, Reparaturbetriebe und Verbraucherinnen und Verbraucher übernehmen. Die Erarbeitung belastbarer Vorschläge, die perspektivisch rechtlich verbindlichen Charakter entfalten sollen, kann der Verband Deutscher Industrie Designer e.V. aufgrund seiner Verbandsstrukturen und internen Arbeitsprozesse innerhalb der Frist bis Freitag, den 13. Februar 2026, jedoch nicht in der hierfür erforderlichen Tiefe leisten.

**Angesichts der hohen Bedeutung des Themas möchten wir als Verband anbieten, uns an der zukünftigen Erarbeitung entsprechender Leitlinien zu beteiligen. Auf diese Weise könnte der Angemessenheitsbegriff - unter Einbeziehung gestalterischer Fachexpertise und praktischer Erfahrung - weiter konkretisiert werden.**

Wir stehen für Rückfragen sowie für einen weiteren fachlichen Austausch und eine mögliche Mitwirkung an der Ausgestaltung künftiger Leitlinien gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Gathmann, Matthias Nirschl, Frederike Kintscher-Schmidt